

Allgemeine Geschäftsbedingungen VERBUND-eCharging-Gewerbe (Kauf)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VERBUND AG (im Folgenden kurz „VERBUND“) für Verkauf und Installation von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge inkl. Zubehör. Gültig ab 01.09.2022

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Vertragsabschlüsse zwischen VERBUND und Kund:innen, die Unternehmer:innen im Sinne von § 1 Abs 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) sind, im Zusammenhang mit dem Kauf, der Lieferung und ggf. der Installation der von dem:der Kund:in bestellten Ladeinfrastruktur inkl. Zubehör in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung. Diese AGB gelten nicht für Verbraucher:innen im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 KSchG.

1.2. Für den allenfalls geschlossenen Vertrag gelten die Angaben in der Bestellung des:der Kund:in, die auf einem Angebotsformular inkl. ggf. Anhänge zusammengefasst sind, die nachstehenden AGB sowie das Preisblatt für Mehrkosten von VERBUND in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung (im Folgenden zusammen kurz als „Vertrag“ bezeichnet).

1.3. Die AGB und das Preisblatt für Mehrkosten von VERBUND sind auch auf der Webseite www.verbund.at/downloads-gewerbe jederzeit abrufbar. Widersprechen Bestimmungen dieser AGB den Bestimmungen des Angebotsformulars, gelten jene des Angebotsformulars. Die Geltung der übrigen Bestimmungen der AGB bleibt unberührt. Geschäfts- und/oder Vertragsbedingungen des:der Kund:in haben keine Geltung. Mit Abschluss und Abwicklung eines unter Zugrundelegung dieser AGB abgeschlossenen Vertrages wird die Anwendung von Geschäfts- und/oder Vertragsbedingungen des:der Kund:in ausgeschlossen.

1.4. Die Darstellung und das Anpreisen von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge inkl. Zubehör und allfälliger Installationsleistungen (im Folgenden einzeln oder zusammen als „Produkt(e)“ bezeichnet) auf der Website oder in sonstigen Werbemitteln von VERBUND stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern ist eine unverbindliche Einladung an den:die Kund:in auf Abgabe eines Angebotes.

1.5. Der:Die Kund:in gibt durch eine Bestellung ein verbindliches Angebot zum Kauf der ausgewählten Produkte gemäß Leistungsaufstellung ab. Diese Leistungsaufstellung wurde von VERBUND auf Grundlage der Ergebnisse eines von dem:der Kund:in beauftragten Installationschecks erstellt. Der:Die Kund:in ist verpflichtet, bei seiner: ihrer Bestellung vollständige und wahrheitsgemäße Angaben für die Leistungserbringung durch VERBUND zu machen. Nach Eingang der Bestellung erhält der:die Kund:in von VERBUND eine Bestätigung des Bestelleingangs per E-Mail. Diese Bestätigung stellt nicht die Vertragsannahme dar, sondern dient vor allem der Information. VERBUND ist völlig frei, das Angebot des:der Kund:in binnen angemessener Frist anzunehmen oder – auch ohne Angabe von Gründen – abzulehnen.

1.6. Nach Bestelleingang holt VERBUND gegebenenfalls weitere notwendige technische und wirtschaftliche Auskünfte, wie beispielsweise eine aktuelle Auskunft über die Bonität des:der Kund:in, ein. Eine Prüfung, ob am Standort des:der Kund:in technische Gründe gegen eine Installation und Inbetriebnahme der Produkte sprechen, wurde im Rahmen eines Installationschecks durch VERBUND durchgeführt. Alle notwendigen Vor- und/oder Umbauarbeiten, die in der Leistungsaufstellung nicht als Leistungen von VERBUND angeführt sind, hat der:die Kund:in selbst zu erbringen. Diese Vor- und/oder Umbauarbeiten sind – falls notwendig – von dem:der Kund:in rechtzeitig vor Lieferung und Installation der Produkte auf Kosten des:der Kund:in vorzunehmen.

1.7. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das von dem:der Kund:in an VERBUND rechtsverbindlich gestellte Vertragsangebot durch VERBUND per E-Mail ausdrücklich angenommen wird, spätestens aber durch Auslieferung der Produkte an den:die Kund:in, wobei insoweit der Zugang der Produkte bei dem:der Kund:in maßgeblich ist.

2. Vertragsgegenstand, Subunternehmer

2.1. Gegenstand des Vertrages ist der Kauf des:der von dem:der Kund:in bestellten Produkte(s), dessen/deren Lieferung (Punkt 3) sowie dessen/deren allfällige Installation (Punkt 5). Der:Die Kund:in übernimmt das/die bestellte(n) Produkt(e) zum vereinbarten Preis (Punkt 6).

2.2. Die Installation und Inbetriebnahme eines Produktes kann in Abhängigkeit vom gewählten Produkt bzw. der gewählten Produktkonfiguration zum Leistungsumfang des Vertrages gehören oder nicht. Produkte mit inkludierter Installation werden in diesem Vertrag als „Produkte inklusive Installation“ bezeichnet. Für sämtliche Installationsleistungen durch VERBUND gelten die Bestimmungen in Punkt 5.

2.3. VERBUND ist nach freiem Ermessen berechtigt, sich zur Vertragserfüllung Dritter zu bedienen („Subunternehmer“). Einer Zustimmung des:der Kund:in hierfür bedarf es ausdrücklich nicht. VERBUND ist verpflichtet, sich ausschließlich solcher Subunternehmer zu bedienen, die hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Leistungserbringung bieten.

3. Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

3.1. Die Lieferung der bestellten Produkte erfolgt über beauftragte Subunternehmer ausschließlich innerhalb der Republik Österreich an die von dem:der Kund:in angegebene Lieferadresse. Die Wahl eines angemessenen Versandweges sowie einer angemessenen Versand- und Verpackungsart bleibt VERBUND überlassen. VERBUND ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), Produkte aus mehreren, von dem:der Kund:in getätigten Bestellungen in einer Lieferung zusammenzufassen bzw. mehrere Produkte aus einer Bestellung auf mehrere Lieferungen aufzuteilen.

3.2. Der:Die Kund:in ist verpflichtet, die bestellten Produkte zum jeweiligen Liefertermin abzunehmen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht mit der Übergabe an den:die Kund:in oder eine empfangsberechtigte Person über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der:die Kund:in in Annahmeverzug gerät.

3.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden VERBUND von der Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine. Gleiches gilt, wenn der:die Kund:in mit seinen:ihren zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall werden die Frist bzw. der Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs erstreckt bzw. verschoben.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1. Sämtliche Produkte aus einer Bestellung bleiben Eigentum von VERBUND, bis der:die Kund:in sämtliche aus dem Vertrag resultierenden Ansprüche erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).

4.2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist dem:der Kund:in eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Produkte untersagt. Der:Die Kund:in verwahrt im Eigentum von VERBUND stehende Produkte unentgeltlich für VERBUND und hat die Produkte pfleglich zu behandeln.

4.3. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere im Falle eines Zahlungsverzugs des:der Kund:in, ist VERBUND berechtigt, die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt, insbesondere die Herausgabe der im Eigentum von VERBUND stehenden Produkte, geltend zu machen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist kein Rücktritt vom Vertrag, außer VERBUND erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

5. Installation, Inbetriebnahme

5.1. Für die von VERBUND bzw. Subunternehmern durchgeführten Installationsarbeiten für Produkte inklusive Installation gelten die Bedingungen dieses Vertragspunktes.

5.2. Eine Installation durch VERBUND umfasst die in der Leistungsaufstellung angegebenen Leistungen, soweit in diesem Vertrag keine Leistung oder Mitwirkung des:der Kund:in vorgesehen ist.

5.3. VERBUND und der:die Kund:in werden für allfällig notwendige telefonische Klärungen sowie für sämtliche Installationsarbeiten einvernehmlich, unter Einbeziehung der Witterungsverhältnisse und Lieferzeiten der Hersteller, Termine festlegen. Der:Die Kund:in ist insoweit zu einer Mitwirkung an telefonischen Klärungen sowie an den Installationsarbeiten verpflichtet, als eine mit den Gegebenheiten vor Ort vertraute, entscheidungsbefugte Person zu den vereinbarten Terminen teilnehmen bzw. anwesend sein muss.

5.4. Der:Die Kund:in hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass die Gegebenheiten vor Ort (z.B. Zugänglichkeit, ggf. Umsetzung notwendiger Vor- und/oder Umbauarbeiten) seinen:ihren Angaben entsprechen und somit geeignet sind, dass die Installation und Inbetriebnahme der Produkte vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt und abgeschlossen werden kann.

5.5. Der:Die Kund:in gestattet VERBUND und ihren Subunternehmern uneingeschränkten Zugang zu den Montageplätzen, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist.

5.6. Der:Die Kund:in hat dafür zu sorgen, dass rechtzeitig vor dem Liefer- und Installationstermin die zur Installation und Inbetriebnahme der Produkte allenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei der dafür zuständigen Behörde sowie allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen eingeholt worden sind. VERBUND kann von dem:der Kund:in vor Installation einen entsprechenden Nachweis verlangen. Es ist zu empfehlen, mit der zuständigen Behörde vor der Realisierung des Vorhabens Kontakt aufzunehmen, um den Umfang einer allfälligen Genehmigungspflicht abzuklären. Je nach Bundesland bestehen beispielsweise unterschiedliche Vorgaben, ob die Ladeinfrastruktur bewilligungspflichtig, anzeigepflichtig oder bewilligungsfrei ist. VERBUND wird den:die Kund:in hinsichtlich möglich beizubringender Unterlagen zur technischen Beschreibung des jeweiligen Produktes soweit möglich unterstützen.

5.7. Für einen zur Inbetriebnahme und Nutzung der Produkte notwendigen Netzanschluss gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen über den Netzanschluss. Es ist ein Netzangangsvertrag zwischen dem:der Kund:in und dem örtlichen Netzbetreiber erforderlich, dessen Abschluss, Aufrechterhaltung und allfällige Anpassung/Erweiterung dem:der Kund:in obliegt. Ein Anschluss von Ladeinfrastruktur ist von dem:der installierenden Elektriker:in unabhängig von der Anschlussleistung an den örtlichen Netzbetreiber zu melden und kann je nach gewünschter Ladeleistung eine Anpassung der Installation des:der Kund:in (Sicherheitsmaßnahmen, Zuleitung und Leistungshöhe der Netzbereitstellung) erfordern und Zusatzkosten verursachen. Für Produkte inklusive Installation übernimmt die Meldung der von VERBUND beauftragte Subunternehmer. Der:Die Kund:in trägt die vom Netzbetreiber nach dessen Tarif verrechneten Kosten (Systemnutzungsentgelte) für den Netzanschluss, insbesondere auch jene für eine allfällige Errichtung eines Zählpunkts bzw. für allfällige aufgrund der Inbetriebnahme und Nutzung des Produktes erhöhte Bestandteile des Systemnutzungsentgeltes. Diese Kosten können beim jeweiligen Netzbetreiber abgefragt werden.

5.8. Nach fachgerechter Installation und Aufstellung nimmt VERBUND die Produkte in Betrieb.

6. Preise, Zahlung, Zahlungsverzug, Vorauszahlung

6.1. Es gelten ausschließlich die im Zeitpunkt der Bestellung von VERBUND angegebenen Preise und Zahlungskonditionen. Die Preise für Installationsleistungen gemäß der Leistungsaufstellung von VERBUND auf Grundlage des Installationschecks sind eine unverbindliche (freibleibende) Kostenschätzung. VERBUND weist ausdrücklich darauf hin, dass Preisangaben in der Leistungsaufstellung ausschließlich ohne Gewähr und gemäß den zum Zeitpunkt des Installationschecks erkennbaren Umständen erfolgen. Die Abrechnung der erbrachten Installationsleistungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro (exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer).

6.2. VERBUND stellt dem:der Kund:in über die Leistung eine Rechnung aus. Der:Die Kund:in ist damit einverstanden, Rechnungen, allfällige Gutschriften, Zahlungserinnerungen und Mahnungen ausschließlich in elektronischer Form per E-Mail zu erhalten. Der:Die Kund:in verzichtet auf die Zustellung von Rechnungen auf Papier, per Post oder Telefax.

6.3. Der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug am auf das Rechnungsdatum folgenden 15. (Fünfzehnten) eines Monats fällig. Zahlungseingänge werden ungeachtet einer Widmung zunächst mit der ältesten noch offenen Kapitalforderung und erst in der weiteren Folge mit noch offenen sonstigen Forderungen (Zinsen, Kosten) verrechnet. Die Aufrechnung und/oder Zurückhaltung wegen allfälliger Gegenforderungen des:der Kund:in ist ausgeschlossen.

6.4. Die Zahlung erfolgt durch den:die Kund:in per SEPA-Lastschriftmandat. Der:Die Kund:in kann den Rechnungsbetrag auch an das in der Rechnung angegebene Konto manuell überweisen. Es bleibt vorbehalten, das zur Verfügung gestellte Zahlungssystem zu ändern (wenn der:die Kund:in z.B. sein:ihre Konto verliert). Für SEPA-Lastschriftmandate werden Zahlungen lediglich von Konten innerhalb der Europäischen Union (EU) akzeptiert.

6.5. Erfolgt eine Zahlung des:der Kund:in nicht zur Fälligkeit, gerät der:die Kund:in in Zahlungsverzug und es werden Verzugszinsen in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (mit Inkrafttreten der AGB gemäß § 456 Unternehmensgesetzbuch („UGB“)) verrechnet, unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens. Die Verzugszinsen beginnen am Tag der Fälligkeit zu laufen (inkl. Fälligkeitstag) und enden am Tag der Zahlung (exkl. Zahltag).

6.6. VERBUND ist berechtigt, dem:der Kund:in notwendige, zweckentsprechende und von dem:der Kund:in verschuldete Mehrkosten für Zahlungserinnerungen, Mahnungen oder Inkassoversuche, die in einem angemessenen Verhältnis zur betreibenden Forderung stehen, Kosten der Verbuchung von dem:der Kund:in unvollständig übermittelten Telebankingformularen sowie nicht EDV-lesbaren Zahlungsanweisungen bzw. von dem:der Kund:in verursachte Rücklauferspesen (z.B. wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten oÄ) in Form eines Pauschalbetrags gemäß dem geltenden Preisblatt für Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Dieses Preisblatt für Mehrkosten sowie sonstige Kosten ist auf www.verbund.at/downloads-gewerbe abrufbar. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der:die Kund:in die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand, zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstätzen der Inkassogebührenverordnung, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweils geltenden Fassung liegen dürfen. Zudem gilt § 458 UGB, wonach VERBUND bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen berechtigt ist, von dem:der Kund:in den in § 458 UGB jeweils geltenden Pauschalbetrag (mit Inkrafttreten der AGB in Höhe von EUR 40,-) zu fordern.

6.7. Einwendungen gegen Rechnungen sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erheben. Rechnungseinwendungen aus welchen Gründen auch immer entbinden den:die Kund:in aber nicht von der Pflicht zur termingerechten Bezahlung in voller Höhe. Sie berechtigen den:die Kund:in daher nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung; sie gewähren im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch. Ansprüche auf Rückzahlung oder Nachzahlung aufgrund von Einwendungen erlöschen mit Ablauf des Kalenderjahres, das demjenigen folgt, in welchem die Einwendung erhoben wurde. Anerkannte Ansprüche auf Rückzahlung oder Nachzahlung werden in die nächste Rechnung einbezogen.

7. Schadenersatz, Gewährleistung

7.1. Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen Fällen ist die Haftung von VERBUND auf Fälle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlungen sowie auf EUR 1.500,- je Schadensfall beschränkt. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die bereits bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet wird.

7.2. Schadenersatz für entgangenen Gewinn, Zinsentgang, wegen Produktionsausfall, wegen Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses, wegen erwarteter Ersparnis, für indirekte und/oder mittelbare Schäden, sämtliche Folgeschäden oder Ähnliches ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7.3. VERBUND haftet nicht für Schäden und übernimmt keine Gewähr für Fehler, die durch falsche bzw. unsachgemäße Installation durch den:die Kund:in, missbräuchliche, falsche oder unsachgemäße Nutzung der Produkte, durch unvollständige oder unrichtige Angaben des:der Kund:in oder durch Manipulationen bzw. Konfigurationsänderungen an den Produkten durch den:die Kund:in oder durch Dritte verursacht werden, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

7.4. Schadenersatzansprüche sind VERBUND schnellstmöglich mitzuteilen und verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der:die Kund:in vom Schaden und vom Schädiger Kenntnis erlangt.

7.5. VERBUND leistet dafür Gewähr, dass die Produkte branchenüblichen Standards entsprechen und bei Übergabe nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern. VERBUND leistet nur Gewähr für einen Mangel, der bei Übergabe vorliegt und innerhalb von sechs Monaten ab Übergabe hervorkommt. Der:Die Kund:in hat die gesetzliche Rügepflicht für die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Mangelschadenersatz- und Irrtumsanfechtungsansprüchen zu beachten (§ 377 UGB). Mängelrügen können ausschließlich schriftlich binnen 14 Tagen ab Übergabe der Produkte erhoben werden. Unterlässt der:die Kund:in die gesetzliche Rügepflicht, können Ansprüche auf Gewährleistung, auf Mangelschadenersatz sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit nicht mehr geltend gemacht werden. § 924 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch („ABGB“) findet keine Anwendung; das Vorliegen des Mangels im Übergabzeitpunkt ist von dem:der Kund:in zu beweisen. Bei berechtigten Beanstandungen hat VERBUND das Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder

Ersatzlieferung der Produkte innerhalb angemessener Frist. Das Gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erfolgt im Rahmen der Gewährleistung eine Ersatzlieferung, beginnt die Verjährung nicht erneut. Nur im Fall verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der:die Kund:in Preisminderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Eine Haftung von VERBUND für Mangelfolgeschäden besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Garantien im Rechtssinne, die über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehen, bestehen nicht.

7.6. Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen und Auskünfte des:der Kund:in zurückzuführen sind, haftet VERBUND nicht (§ 1168a ABGB).

7.7. Allfällige Ansprüche aus Garantieerklärungen der einzelnen Hersteller hat der:die Kund:in ausschließlich diesen gegenüber geltend zu machen. Sofern gelieferte Produkte offensichtliche Material- oder Herstellungsfehler aufweisen – wozu auch Transportschäden zählen – sind solche Fehler bei dem Zusteller zu reklamieren und VERBUND möglichst umgehend per E-Mail unter echarging@verbund.at oder unter der VERBUND-Serviceline anzuzeigen. Der Anspruch auf Gewährleistung bleibt davon unberührt.

7.8. Die Einschränkungen gemäß vorstehender Punkte gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter:innen und/oder Erfüllungsgehilf:innen von VERBUND, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

7.9. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt

Ist VERBUND oder der:die Kund:in vollständig oder teilweise an der Erfüllung seiner:ihrer Verpflichtung zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen oder sonstiger Umstände, die von dem:der jeweils nicht erfüllenden Vertragspartner:in nicht zu vertreten sind, verhindert, ruhen die jeweiligen Verpflichtungen, bis die Hindernisse, Fehler oder Störungen sowie deren Folgen behoben sind. Der:Die nichterfüllende Vertragspartner:in ist verpflichtet, den:die andere:n Vertragspartner:in in geeigneter Form zu benachrichtigen und über die absehbare Dauer und das Ausmaß solcher Umstände zu informieren.

9. Anrechnung als Maßnahme im Sinne der Kraftstoffverordnung

Der:Die Kund:in tritt allfällige durch diesen Vertrag erworbene Rechte zur Anrechnung als Substitutionsmaßnahme im Sinne der Kraftstoffverordnung 2012 (KVO) gegenüber rechtlich vorgesehenen Stellen an VERBUND ab. Eine weitere Übertragung der aus Lademengen entstehenden Rechte – insbesondere sogenannte elektronische Nachhaltigkeitsnachweise (eNä) – auf Dritte seitens des:der Kund:in ist somit ausgeschlossen.

10. Datenschutz, Datenverwaltung

10.1. VERBUND erhebt im Rahmen der Abwicklung des Vertrages auch personenbezogene Daten von Ansprechpersonen und Vertreter:innen des:der Kund:in. VERBUND beachtet dabei stets die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend der Datenschutzinformation der VERBUND AG, die jeweils aktuell unter www.verbund.at/datenschutz abrufbar ist.

10.2. VERBUND ergreift dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten gegen unbefugte Zugriffe. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass nach dem Stand der Technik nicht vollständig verhindert werden kann, dass Dritte unbefugt versuchen können, auf diese Daten Zugriff zu nehmen.

10.3. Der:Die Kund:in ist verpflichtet, VERBUND über Änderungen seiner:ihrer Rechnungsanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder andere für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten per Brief, Telefax oder per E-Mail ohne Verzögerung zu informieren. Der:Die Kund:in ist damit einverstanden, Mitteilungen und Erklärungen von VERBUND in elektronischer Form per E-Mail zu erhalten. Zustellungen von Mitteilungen und Erklärungen von VERBUND an den:die Kund:in können rechtswirksam an die zuletzt VERBUND bekannt gegebenen Daten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen, erfolgen.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand

11.1. Auf diese AGB und den Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.

11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht. Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten auf Grundlage dieser AGB ist der Sitz von VERBUND in 1010 Wien.

12. Sonstiges

12.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB/des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/des Vertrages davon nicht berührt. Der Vertrag bleibt in seinen übrigen Teilen verbindlich.

12.2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AGB oder des Vertrages haben unbeschadet der Bestimmungen in diesen AGB grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Sofern für eine bestimmte Maßnahme Schriftform und nichts Abweichendes vereinbart ist, ist diese nur durch firmenmäßig gezeichneten Brief, nicht durch Telefax oder E-Mail erfüllt.

12.3. Für Anfragen zu Vertragsinhalten und Rechnungen oder bei Beschwerden steht dem:der Kund:in die VERBUND-Serviceline unter Tel. 0800 210 210 zur Verfügung. Der:Die Kund:in kann Anfragen und Beschwerden auch unter folgender E-Mail-Adresse einbringen: echarging@verbund.at.